

Rahmenbedingen zur Importbeteiligung bei Quijote Kaffee

(Stand 14.02.2024)

I Präambel

Die Quijote Kaffee GmbH -nachfolgend Quijote Kaffee oder „wir“ genannt - kauft und importiert Kaffee entsprechend unserer nachstehenden Prinzipien. Eine Beteiligung an den Importen der Quijote Kaffee durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung zu diesen Prinzipien möglich. Unser Ziel ist es, durch Beteiligung von dritten Käufern*innen - im folgenden „Käufer*innen“ genannt - die Kaufmenge zu erhöhen und den Produzent*innen so eine bessere Vermarktung ihrer Kaffees zu diesen sehr attraktiven Konditionen zu ermöglichen.

- 1.1 Quijote Kaffee strebt mit allen Produzent*innen langfristige Geschäftsbeziehungen auf Augenhöhe an. Die Zusammenarbeit basiert auf den gemeinsamen Zielen von sehr hoher Qualität, gegenseitiger Unterstützung, Vertrauen, Ehrlichkeit und Verlässlichkeit. Wir sehen Quijote Kaffee neben unserer Rolle als Käufer*in und Importeur*in vor allem auch als Repräsentant*in und Interessenvertreter*in unserer Partner*innen aus den kaffeeproduzierenden Ländern.
- 1.2 Wir kaufen alle Rohkaffees ausschließlich direkt von demokratisch organisierten, politisch unabhängigen, kleinbäuerlichen Produzent*innengemeinschaften. Damit erhoffen wir uns eine breitere Verteilung von Wissen und Wohlstand.
- 1.3 Quijote Kaffee importiert ausschließlich Kaffees, die nachvollziehbar und nachhaltig angebaut werden. Die ökologische Nachhaltigkeit wird im Rahmen regelmäßiger Reisen mindestens einmal im Jahr vor Ort durch Mitarbeiter*innen von Quijote Kaffee zusätzlich überprüft. Für uns ist es wichtig, dass die Menschen die den Kaffee anbauen gut davon leben können ohne ihre eigene Gesundheit und den Erhalt und die Vielfalt ihrer Umwelt zu gefährden.
- 1.4 Wir machen detaillierte Verträge mit den Kooperativen schon vor Beginn der Ernte, in denen wir neben Preis und Menge auch die Kriterien für Qualität, Anbau, Verarbeitung festlegen. Dies gewährt beiden Seiten Planungssicherheit und finanzielle Sicherheit.
- 1.5 Wir kommunizieren die Einkaufskalkulation, Preise, Vertragsinhalte und Cuppingergebnisse offen und transparent.
- 1.6 Quijote Kaffee bietet allen Produzent*innen bei Vertragsabschluss eine zinsfreie Vorfinanzierung an. In der Regel liegt diese bei 60% der vertraglich vereinbarten Rohkaffeemenge. Dies bewirkt, dass das Einbringen der Ernte und die Verarbeitung des Kaffees finanziert sind und sich die Produzent*innen nicht um überteuerte Kredite (so überhaupt verfügbar) kümmern müssen. Die restlichen 40 % bezahlen wir bei Übergabe der Verschiffungspapiere. Quijote Kaffee garantiert darüber hinaus allen Produzent*innen einen FOB-Mindestkaufpreispreis von derzeit USD 3,35 /lib. für Arabica und USD 3,03 lib. für Canephora. Dieser Preis ist die Basis bei allen Vertragsabschlüssen und kann ggf. noch erhöht werden. Damit tragen wir das finanzielle Risiko und wollen damit unserer Verantwortung einer gleichberechtigten Partnerschaft gerechter werden. Abweichungen von diesem Model sind nach vorheriger Absprache mit den Kooperativen möglich.
- 1.7 Alle Käufer*innen die sich an unserem Modell des Kaffeeimportes beteiligen und finanzielles Risiko übernehmen, dürfen die von ihnen gekauften Kaffees als nach Quijote-Kriterien direkt gehandelt bezeichnen und vermarkten.

- 1.8 Diese neuen Rahmenbedingungen ersetzen die bisherigen Co-Importverträge, welche hiermit ihre Gültigkeit verlieren.

II Der Importablauf im Detail

2. Abschluss der Kaufverträge

- 2.1 Die Produzent*innen treten - in der Regel vor Beginn der Ernte - an Quijote Kaffee heran um den Kaufvertrag für die nächste Ernte anzubahnen. Im Rahmen dieser Gespräche werden dann Details wie der Preis, die Zahlungsmodalitäten, die zu erwartende Qualität und die voraussichtliche Erntemenge des jeweiligen Kaffees besprochen.
- 2.2 Quijote Kaffee kalkuliert dann seinen eigenen Bedarf dieses entsprechenden Kaffees für das kommende Jahr.
- 2.3 Auf Basis der Gespräche mit den Produzent*innen und der zu erwartende Menge und Qualität entscheidet Quijote Kaffee, ob ein Kaffee zur Beteiligung durch Dritte angeboten wird oder nicht. Die Abwägung und die Entscheidung hierüber liegen alleine bei Quijote Kaffee. Sollte ein Kaffee nicht zur Beteiligung angeboten werden besteht seitens Dritter – auch bei vorheriger Beteiligung - kein Anspruch auf eine erneute Beteiligung.
- 2.4 Im Falle einer Beteiligungsentscheidung offeriert Quijote den Kaffee zu den mit den Produzent*innen vereinbarten Bedingungen anschließend per E-Mail über einen eigens dafür angelegten Newsletterverteiler an andere Kaufinteressent*innen. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb einer von Quijote Kaffee festgelegten Rückmeldefrist ihren eigenen Bedarf zu kalkulieren und diese Menge zu den im Newsletter kommunizierten Konditionen verbindlich bei Quijote Kaffee zu bestellen. Für die Abwicklung des Imports berechnet Quijote Kaffee einen pauschalen Aufschlag auf den finalen Einkaufspreis. Der aktuelle Aufschlag findet sich in der den Angeboten beigefügten Preiskakulation. Die Zusammensetzung des finalen Preises wird von Quijote Kaffee bereits in der Angebotsmail transparent kommuniziert.
- 2.5 Quijote Kaffee prüft die Bestellungen und bestätigt diese schriftlich. Diese Bestätigung der Bestellung führt zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Quijote Kaffee und den jeweiligen Käufer*innen. Sollte im Falle einer Kontingentierung oder sonstigen Einschränkung eine Bestellung nicht mehr möglich sein erfolgt eine schriftliche Absage durch Quijote Kaffee.
- 2.6 Quijote Kaffee sammelt alle Bestellungen und addiert die bestellten Mengen zum eigenen Bedarf. Über diese Gesamtsumme schließt Quijote Kaffee dann den Kaufvertrag mit den Produzent*innen ab. Es besteht daher kein direktes Vertragsverhältnis zwischen den Produzent*innen und den jeweils beteiligten dritten Käufer*innen.

3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Nach Abschluss des Kaufvertrags stellen die Produzent*innen Quijote den Kaufpreis in Rechnung. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung und die Höhe der in Rechnung gestellten Summe ergibt sich aus den im Vertrag vereinbarten Preis und dem Zahlungsmodell.
- 3.2 Im Falle einer Vorfinanzierung von 60% erfolgt die Rechnungsstellung über 60% der Kaufmenge zeitnah nach Abschluss des Kaufvertrags. Quijote Kaffee überweist den entsprechenden Betrag gemäß der übermittelten Zahlungsanweisungen an die Produzent*innen. Über den Rechnungsbetrag hinaus anfallende Transaktionskosten und Gebühren gehen komplett zu Lasten von Quijote Kaffee. Maßgeblich für die endgültige Umrechnung von US Dollar in Euro ist der von der ausführenden Hausbank zum Zeitpunkt der Transaktion festgestellte Wechselkurs.
- 3.3 Quijote Kaffee geht damit zunächst in finanzielle Vorleistung. Den beteiligten Käufer*innen werden daher umgehend 60% ihrer Bestellmenge in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden mit sofortigem Zahlungsziel erstellt. Die beteiligten Käufer*innen sind ausdrücklich dazu verpflichtet, diese Rechnung umgehend zu begleichen und damit ihrem Anspruch an Vorfinanzierung und Teilung des finanziellen Risikos gerecht zu werden. Alle beteiligten Käufer*innen sind verpflichtet, für eine entsprechend ausreichende Liquidität zu sorgen. Ein Aufschub oder eine Verlängerung des Zahlungsziels sind nicht möglich! Bei Nichteinhaltung kann der Käufer oder die Käuferin von der Beteiligung an zukünftigen Importen ausgeschlossen werden.
- 3.4 Die Zahlung der verbleibenden 40% erfolgt CAD (cash against documents), also nach Abschluss der Verarbeitung und bei Übergabe der Verschiffungspapiere durch die Produzent*innen oder den Exportdienstleister*innen an Quijote Kaffee. Das Prozedere gleicht ansonsten der Zahlung der ersten 60% Rate. Im Falle einer 100% CAD-Vereinbarung gilt selbiges, eine Anzahlung in Form einer ersten Rate entfällt dann.
- 3.5 Die bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Quijote Kaffee.

4. Seetransport und anschließende Lager- und Transportlogistik

- 4.1 Der Haftungs- und Kostenübergang zwischen Produzent*innen (Verkäufer*innen) und Quijote Kaffee (Käufer*in) ergibt sich aus den im Kaufvertrag vereinbarten INCO-Terms für den internationalen Warenhandel. In der Regel werden die Verträge mit der Klausel FOB (free on board) abgeschlossen. Quijote Kaffee ist daher für alle Transport- und Versicherungsleistungen ab Verladung des Kaffees auf das Schiff im vertraglich vereinbarten Verschiffungshafen zuständig. Die Auswahl und Beauftragung der entsprechenden Dienstleister*innen für die Transportversicherung,

die Durchführung des Seetransportes, des Handlings- und der Importverzollung im Zielhafen sowie der anschließenden Ersteinlagerung erfolgt durch Quijote.

- 4.2 Quijote Kaffee verpflichtet sich, den am Import beteiligten Käufer*innen ihre bestellten Mengen nach erfolgter Verzollung, Einlagerung und Freigabe durch die Lagerhalterin sofort verfügbar zu machen und zum Abruf freizustellen. Mit der Freistellung der Kaffees sind die Pflichten aus dem Kaufvertrag zwischen Quijote Kaffee und den beteiligten Käufer*innen erfüllt.
- 4.3 Die Freistellung der bestellten Mengen erfolgt exWork Lager Schwarze & Cons.. Die Einrichtung eigener Lageraccounts ist bei Schwarze & Cons. nicht möglich. Dies bedeutet:
- Nach Mitteilung der Verfügbarkeit wird der Kaffee innerhalb von 14 Tagen bereit gestellt.
 - Ein längere bzw. dauerhafte Lagerung auf dem Account von Quijote Kaffee ist nicht möglich.
 - Die Gesamtmenge muss auf einmal bereitgestellt werden, ein Aufteilen auf mehrere Abrufe ist nicht möglich.
 - Die Bereitstellung erfolgt auf Paletten. Dabei fallen seitens Schwarze & Cons. für Palettieren und Stretchen pro Palette 9,75 Euro netto an, die wir Euch weiter belasten.
 - Wir können die Fracht eurer Paletten an eure gewünschte Lieferadresse beauftragen. In diesem Fall belasten wir Euch die Frachtkosten weiter. Alternativ kann in Ansprache mit uns eure Gesamtmenge zur eigenen Abholung bereitgestellt werden.
 - Für unser internes Handling dieser Aufgaben stellen wir Euch mit Lieferung bzw. Bereitstellung pauschal 10 Euro netto in Rechnung.

5. Qualitätskontrolle

- 5.1 Quijote Kaffee schließt mit allen Produzent*innen detaillierte Kaufverträge ab, in denen auch die zu liefernde Qualität genau festgeschrieben sind. Diese Merkmale beinhalten die Anzahl der Rohkaffeedefekte, Bohnengröße, Aufbereitungsart, Restfeuchtigkeit sowie die Mindestpunktzahl nach SCA-Standard und das angestrebte Tassenprofil. Die notwendigen Details der Muster (Größe, Beschriftung, Verpackung, Zeitpunkt, Modalitäten von Freigabe oder Ablehnung) werden ebenfalls im Vertrag festgelegt.
- 5.2 Die Verpackung der exportfähigen Kaffees im Ursprungsland erfolgt ausschließlich in lebensmittelechten Plastiksäcken der Hersteller GrainPro, Ecotec oder mindestens genauso hochwertiger Anbieter. Diese Inlays befinden sich als zusätzlicher Schutz vor äußeren Einflüssen in den klassischen Säcken aus Jute, Sisal, Baumwolle oder Mischgewebe. Die Kosten hierfür sind im Kaufpreis inkludiert.
- 5.3 Quijote Kaffee erhält vor der Verschiffung ein repräsentatives Muster von jedem Kaffee. Dieses Pre-Shipment-Sample (PSS) wird bei durch dafür qualifizierte Mitarbeiter*innen von Quijote Kaffee nach festgelegten Standards geröstet und verkostet (Cupping). Erfüllt der Kaffee die vertraglich vereinbarten Kriterien erfolgt die Freigabe an die Produzent*innen. Sollte der Kaffee den gewünschten Standards

nicht entsprechen können je nach vertraglicher Vereinbarung noch weitere Muster angefordert werden.

5.4 Nach Ankunft im Lager in Hamburg erhält Quijote Kaffee von jedem Kaffee ein Arrivalmuster. Dieses wird durch die Lagerhalterin gezogen und bereitgestellt. Quijote Kaffee verkostet den Kaffee als Gegenprobe zum Verschiffungsmuster. Entspricht das Arrivalmuster dem Verschiffungsmuster erfolgt die Freigabe des Kaffees zur weiteren Verwendung.

5.5 Die Kosten für die Verkostungen sind ebenfalls im Kaufpreis inkludiert.

5.6 Quijote Kaffee stellt den beteiligten Käufer*innen die Cuppingergebnisse zur Verfügung. Seitens der Käufer*innen besteht kein Recht auf eine persönliche oder virtuelle Teilnahme an den Verkostungen.

III Haftung und Risiken

6. Abweichender Lieferzeitpunkt

6.1 Wir versuchen in enger Kommunikation mit den Produzent*innen den möglichen Lieferzeitpunkt des Kaffees in Hamburg möglichst früh und möglichst genau zu bestimmen und fragen den aktuellen Stand regelmäßig bei den Produzent*innen ab. Aufgrund des langen Zeitraums von mehreren Monaten und zahlreicher Einflussfaktoren im Laufe der Produktions- und Lieferkette kann es zu längeren Verzögerungen und Abweichungen vom ursprünglich angestrebten Lieferzeitpunkt kommen. Alle Zeitangaben sind daher eher als ein grober Anhaltspunkt zu sehen und unverbindlich. Entsprechende Abweichungen sollten daher bei der eigenen Bedarfsplanung und Bestellung vorsichtshalber immer mit einkalkuliert werden, um mögliche Engpässe zu vermeiden. Schadenersatzansprüche aufgrund nicht termingerechter Lieferung können daher weder gegenüber den Produzent*innen noch gegenüber Quijote geltend gemacht werden.

7. Abweichende Liefermenge

7.1 Bei der Anbahnung des Kaufvertrages erfolgt im Austausch mit den Produzent*innen eine möglichst genaue Prognose der zu erwartenden Produktionsmenge im Rahmen der anstehenden Ernte. Ergänzend zu den Informationen und Einschätzungen der Produzent*innen helfen uns unsere eigenen Erfahrungen und regelmäßigen, persönlichen und mehrtägigen Besuche vor Ort dabei, die Potentiale und Risiken sehr realistisch einschätzen zu können.

7.2 Dennoch kann es aufgrund von äußeren, nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Umständen wie z.B. Klimaverhältnissen zu Miss- oder Fehlernten kommen. Das kann im schlechtesten Fall dazu führen, dass die Produzent*innen nicht in der Lage sind, die vorher vereinbarten (und teils vorfinanzierten) Mengen zu liefern. Quijote Kaffee kann daher trotz sorgfältiger Planung nicht dafür garantieren, dass die Käufer*innen die bestellte Menge auch tatsächlich erhalten.

- 7.3 Im Falle einer relevanten Teilernte kann diese gemäß der jeweiligen Bestellmenge anteilig unter allen Käufer*innen aufgeteilt werden. Im Falle eines Totalausfalls der Ernte entfällt auch diese Möglichkeit. Die Entscheidung über das genaue Vorgehen trifft Quijote Kaffee in Abstimmung mit den Produzent*innen.

Quijote Kaffee bemüht sich in solchen Fällen bei den Produzent*innen um einen Ersatz durch einen anderen Kaffee von vergleichbarer Menge und Qualität. Sollten die Produzent*innen nicht in der Lage sein, eine Ersatzmenge zu liefern wird die Fehlmenge ggf. mit einem Kaffee aus der Ernte im darauffolgenden Jahr verrechnet.

Alternativ kann auch eine (Teil)rückzahlung der bereits geleisteten Vorfinanzierungsbeträge erfolgen. Diese Lösung kommt aber ausdrücklich nur dann zum Tragen, wenn sie von Seiten der Kooperative gegenüber einer Verrechnung bevorzugt wird und von dieser auch ohne nachhaltige finanzielle Schwierigkeiten umgesetzt werden kann. Es besteht weder seitens Quijote Kaffee noch seitens der beteiligten Käufer*innen ein Anspruch auf diese Rückzahlung wenn eine Verrechnung mit einer anderen vergleichbaren, nächstjährigen Ernte möglich ist.

- 7.3 Quijote Kaffee verpflichtet sich zum Abschluss einer Transportversicherung mit ausreichender Deckungshöhe. Im Falle eines Verlustes des Containers (Untergang des Schiffes, Verlust des Containers durch Überbordgehen, Beschädigung, Zerstörung oder Verunreinigung des Containers) macht Quijote Kaffee den entstandenen Schadenersatz bei der Versicherung geltend und leitet Erstattungszahlungen anteilig an beteiligte Käufer*innen weiter. Ein über den Rechnungswert des Kaffees hinausgehender Anspruch ist nicht möglich.

8. Abweichende Lieferqualität

- 8.1 Sowohl die Produzent*innen als auch Quijote Kaffee verpflichten sich im gesamten Prozess zu einem sorgfältigen Qualitätsmanagement.
Sollten die Produzent*innen nicht in der Lage sein, ein vertragskonformes Verschiffungsmuster zu liefern erfolgt zunächst ein Abgleich zwischen den Cuppingergebnissen im Ursprungsland und denen bei Quijote Kaffee. Ziel ist es, in enger Kommunikation die Ursachen herauszufinden. Sollten die Gründe für das Abweichen der Qualität nicht von den Produzent*innen verschuldet sein, kann Quijote Kaffee den Vertrag dennoch bestätigen. Je nach Grad der Abweichung kann ggf. eine Preisreduzierung und Anrechnung der entstehenden Differenz auf die nächste Ernte vereinbart werden. Selbiges gilt auch für die Arrivalmuster.
Sowohl Quijote Kaffee als auch die beteiligten Käufer*innen verzichten in einem solchen Fall auf einen Gewährleistungsanspruch. Die möglichen Maßnahmen entsprechen denen unter Punkt 7 dieses Vertrages.
Ziel ist es, mögliche Probleme gemeinsam zu analysieren und im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit die Qualität stetig zu verbessern.
Sollte eine Einigung zwischen Produzent*innen und Quijote Kaffee nicht möglich sein oder Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegen besteht die beiderseitige Möglichkeit zur temporären oder dauerhaften Beendigung der Geschäftsbeziehung.

- 8.2 Sollte es seitens der Käufer*innen berechnigte Zweifel an den Verkostungsergebnissen und der Qualität des Kaffees geben kann ggf. ein erneutes

Cupping durchgeführt werden. Diese Zweifel müssen anhand eigener Verkostungsergebnisse begründet sein. Hierzu kann bei Bedarf auch eine dafür qualifizierte dritte und von Quijote Kaffee zu beauftragende Verkosterin hinzugezogen werden. Die Beauftragung dieser externen Verkosterin erfolgt durch Quijote Kaffee. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen Quijote Kaffee und Käufer*in geteilt.